

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt

1. für den Fall der Stattgabe des ersten Rechtsmittelgrundes, das Urteil des Gerichts zu dem im Zusammenhang mit der Beschäftigung der akkreditierten parlamentarischen Assistenten László Tibor Erdélyi und Dr. József Virág zurückgeforderten Betrag abzuändern, der Klage stattzugeben und den Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 30. November 2017 sowie die Belastungsanzeige Nr. 2017-1635 des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments, Generaldirektion Finanzen, für nichtig zu erklären,
2. für den Fall der Stattgabe des zweiten Rechtsmittelgrundes, das Urteil des Gerichts zu dem im Zusammenhang mit der Beschäftigung der akkreditierten parlamentarischen Assistenten László Tibor Erdélyi und Dr. József Virág zurückgeforderten Betrag aufzuheben und die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer macht zwei Rechtsmittelgründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund:

Im Einziehungsverfahren beim Generalsekretär des Europäischen Parlaments seien das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 47 Abs. 2 Charta der Grundrechte) und die sich daraus ergebenden Rechte (Grundsätze des kontradiktorischen Verfahrens, der Waffengleichheit und des rechtlichen Gehörs) verletzt worden, da der Rechtsmittelführer von dem Bericht des OLAF, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhe, und den Beweisen, auf denen der Bericht des OLAF beruhe, keine Kenntnis habe nehmen können; darüber hinaus sei dem Rechtsmittelführer entgegen Art. 68 Abs. 2 des Beschlusses mit Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments das Recht auf vorherige Anhörung nicht gewährt worden. Das Gericht habe in Rn. 44 seines Urteils zu Unrecht Art. 11 Abs. 4 der Verordnung Nr. 883/2013 herangezogen, da dieser nicht das Einziehungsverfahren beim Generalsekretär, sondern das Verfahren vor dem OLAF regele. Insoweit habe das Gericht in Rn. 45 seines Urteils zu Unrecht auf die Rn. 35 des Urteils IMG/Kommission verwiesen. Das Gericht habe in Rn. 48 seines Urteils Art. 68 Abs. 2 des Beschlusses mit Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments *contra legem* ausgelegt, als es das Recht zur Stellungnahme mit dem Recht auf Anhörung gleichgestellt habe. Das Gericht habe außerdem in Rn. 51 seines Urteils den das Einziehungsverfahren regelnden Art. 68 der Durchführungsbestimmungen fehlerhaft ausgelegt, da die betreffende Norm für den Rechtsmittelführer weder Rechte noch Pflichten erzeuge, was die Vorlage von Beweisen im Verfahren beim Generalsekretär betreffe.

Zweiter Rechtsmittelgrund:

Im Verfahren vor dem Gericht sei das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 47 Abs. 2 Charta der Grundrechte) dadurch verletzt worden, dass das Gericht die als Beweis angebotene Einvernahme von László Tibor Erdélyi und Dr. József Virág als Zeugen ohne sachliche Begründung abgelehnt habe. Das Gericht habe dem Rechtsmittelführer durch die Ablehnung des Beweisangebots die Möglichkeit genommen, sich in der Sache zu verteidigen.

**Vorabentscheidungsersuchen des Svea hovrätt – Patent- och marknadsöverdomstolen (Schweden),
eingereicht am 27. August 2019 – BY/CX**

(Rechtssache C-637/19)

(2019/C 372/21)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Svea hovrätt – Patent- och marknadsöverdomstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: BY

Andere Partei: CX

Vorlagefragen

1. Ist dem Begriff „Öffentlichkeit“ in Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ⁽¹⁾ eine einheitliche Bedeutung beizumessen?
2. Falls Frage 1 zu bejahen ist: Ist ein Gericht als Öffentlichkeit im Sinne dieser Artikel anzusehen?
3. Falls Frage 1 zu verneinen ist:
 - a) Ist ein Gericht dann als Öffentlichkeit anzusehen, wenn jemand dort ein urheberrechtlich geschütztes Werk wiedergibt?
 - b) Ist ein Gericht dann als Öffentlichkeit anzusehen, wenn jemand dort ein urheberrechtlich geschütztes Werk verbreitet?
4. Ist es für die Beurteilung der Frage, ob die Einreichung eines urheberrechtlich geschützten Werks bei Gericht als öffentliche Wiedergabe oder Verbreitung anzusehen ist, von Bedeutung, dass das nationale Recht Vorschriften betreffend den Zugang zu Dokumenten enthält, wonach bei einem Gericht eingereichte Dokumente grundsätzlich, d. h. sofern sie keine vertraulichen Informationen enthalten, auf Antrag für jedermann zugänglich sind?

⁽¹⁾ ABl. 2001, L 167, S. 10.

**Rechtsmittel des Ja zum Nürburgring eV gegen das Urteil des Gerichts (Erste erweiterte Kammer) vom
19. Juni 2019 in der Rechtssache T-373/15, Ja zum Nürburgring eV gegen Europäische Kommission, eingelegt
am 30. August 2019**

(Rechtssache C-647/19 P)

(2019/C 372/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Ja zum Nürburgring eV (Prozessbevollmächtigte: Prof. Dr. D. Frey und Dr. M. Rudolph, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge des Rechtsmittelführers

Der Rechtsmittelführer beantragt,

1. Das Urteil des Europäischen Gerichts vom 19. Juni 2019 in der Rechtssache T-373/15 aufzuheben.
2. Den Beschluss C(2014) 3634 final der Kommission vom 1. Oktober 2014 für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird,
 - a. dass die Erwerberin der nach dem Bietverfahren veräußerten Vermögenswerte, capricorn Nürburgring Besitzgesellschaft GmbH, und ihre Tochtergesellschaften nicht von einer etwaigen Rückforderung mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen betroffen seien; sowie
 - b. dass die Veräußerung der Vermögenswerte der Nürburgring GmbH, der Motorsport Resort Nürburgring GmbH und Congress- und Motorsport Hotel Nürburgring GmbH keine staatliche Beihilfe zugunsten capricorn Nürburgring Besitzgesellschaft GmbH oder deren Tochtergesellschaften darstellten.